

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 15

Pfarrkirchen, 18.07.2019

NACHRUF

Der Landkreis Rottal-Inn trauert um



Herrn Josef Wimmer

Herr Wimmer war von 1984 bis 1996 Mitglied des Kreistages Rottal-Inn und hat sich dadurch bleibende Verdienste in der Kommunalpolitik erworben.

Der Landkreis Rottal-Inn wird ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Michael Fahmüller
Landrat

Inhalt

	Seite
Grundwasserentnahme auf dem Grundstück Fl.Nr. 259 / 5, Gemarkung Ering, Gemeinde Ering, Landkreis Rottal-Inn, durch die Innwerk AG, vertr. d. d. Vorstand, Schulstr. 2, 84533 Stammham, für Zwecke der Kühlwasserversorgung des Inn-Kraftwerkes Ering-Frauenstein, Innwerkstraße 15, 94140 Ering	70
Einwohnerzahlen am 31.12.2018	71
Haushaltssatzung des Schulverbandes Tann für das Haushaltsjahr 2019	72-73

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Grundwasserentnahme auf dem Grundstück Fl.Nr. 259 / 5, Gemarkung Ering, Gemeinde Ering, Landkreis Rottal-Inn, durch die Innwerk AG, vertr. d. d. Vorstand, Schulstr. 2, 84533 Stammham, für Zwecke der Kühlwasserversorgung des Inn-Kraftwerkes Ering-Frauenstein, Innwerkstraße 15, 94140 Ering

Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die Innwerk AG beabsichtigt eine Grundwasserentnahme auf dem Grundstück Fl.-Nr. 259 / 5, Gemarkung und Gemeinde Ering, Landkreis Rottal-Inn, für Zwecke der Kühlwasserversorgung des Inn-Kraftwerkes Ering-Frauenstein, Innwerkstr. 15, 94140 Ering. Die jährliche genehmigte Entnahmemenge beläuft sich auf 10.000 m³. Die Grundwasserentnahme erfolgt bereits seit 1936.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG. Im Vorfeld des Erlaubnisverfahrens wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG verbunden mit Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen. Beteiligt wurde das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, das die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung verneinte.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien vorliegen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Wesentliche neue Auswirkungen auf den Gewässerhaushalt ergeben sich durch die Grundwasserentnahme nicht. Insbesondere sind auch keine erheblichen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten, da die Entnahme bereits seit einem sehr langen Zeitraum erfolgt. Bei Beachtung der vorgesehenen Auflagen sind auch keine sonstigen wasserwirtschaftlichen Belange berührt.

In der Umgebung der Kühlwasserversorgung des Inn-Kraftwerkes Ering-Frauenstein befindet sich außerdem ein Natura-2000-Gebiet, ein Naturschutzgebiet, mehrere Flachlandbiotope entlang des Kirnbachs, ein Naturdenkmal in Form einer Kastanienallee, Bodendenkmäler und ein HQ 100 Überschwemmungsgebiet. Negative Auswirkungen auf genannte Schutzgebiete sind nicht zu erwarten. Grundwasserabhängige Biotope werden nicht beeinträchtigt. Aufgrund der bereits langfristig praktizierten Grundwasserentnahme sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Als Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 04.07.2019
Landratsamt Rottal-Inn
Untere Wasserrechtsbehörde

Willeitner

Bevölkerungsstand am 31.12.2018

09277000	Landkreis Rottal-Inn	Niederbayern
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09277111	Arnstorf, M	6 978
09277113	Bad Birnbach, M	5 777
09277112	Bayerbach	1 695
09277114	Dietersburg	3 173
09277116	Eggenfelden, St	13 736
09277117	Egglham	2 376
09277118	Ering	1 787
09277119	Falkenberg	3 778
09277121	Gangkofen, M	6 432
09277122	Geratskirchen	860
09277124	Hebertsfelden	3 608
09277126	Johanniskirchen	2 521
09277127	Julbach	2 355
09277128	Kirchdorf a.Inn	5 354
09277131	Malgersdorf	1 252
09277133	Massing, M	4 047
09277134	Mitterskirchen	2 115
09277138	Pfarrkirchen, St	12 677
09277139	Postmünster	2 330
09277140	Reut	1 696
09277141	Rimbach	923
09277142	Roßbach	2 944
09277144	Schönau	1 935
09277145	Simbach a.Inn, St	9 923
09277147	Stubenberg	1 377
09277148	Tann, M	3 971
09277149	Triftern, M	5 248
09277151	Unterdietfurt	2 091
09277152	Wittibreit	1 974
09277153	Wurmannsquick, M	3 563
09277154	Zeilarn	2 163
	zusammen	120 659

Die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2018 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 302), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2020 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

I.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

des Schulverbandes **Tann**
(Landkreis **Rottal-Inn**)

für das Haushaltsjahr **2019**

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetz – BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2019** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit EUR **416.360**

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit EUR **413.771**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird festgesetzt auf EUR **300.000**

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Schulverbandsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr **2019** auf EUR **345.720** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **1. Oktober 2018** auf **201 Verbandsschüler** festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf EUR **1.720** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr **2019** auf EUR **70.350** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom **1. Oktober 2018** mit insgesamt **201 Verbandsschüler** zu Grunde gelegt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf EUR **350** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf EUR **10.000** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Tann, 08. Juli 2019



Fürstberger
Schulverbandsvorsitzender

II.

Genehmigungspflichtige Teile

Zu folgenden Teilen der Haushaltssatzung des Schulverbandes Tann für das Haushaltsjahr 2019 wird die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.
Für den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt in Höhe von 300.000 € (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2. GO). Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig amtlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 3 GO). Der Schulverband darf zur Sicherung des Kredites keine Sicherheiten bestellen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 71 GO).

III.

Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO in der Zeit

09. Juli 2019 bis einschl. 23. Juli 2019

in der Geschäftsstelle des **Schulverbandes der Verwaltungsgemeinschaft Tann** in **Tann, Marktplatz 6 (Rathaus) Zimmer-Nr. 7** öffentlich auf.

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haussatzung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 26. Abs. 1 KommZG i.V.m. § 3 BekV).

Tann, 19. Mai 2014

Schulverband Tann


Fürstberger
Schulverbandsvorsitzender